

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald betreibt die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung als eine rechtlich jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwasserbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühren) und
 - c) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse.

2. Abschnitt: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Durch den Abwasserbeitrag werden auch die Kosten für einen Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) gedeckt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt worden ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z. B. durch Zukauf) und ist für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden, so unterliegen die zugehenden Grundstücksflächen der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Abwasserbeitrag wird
 - a) für die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6,
 - b) für die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung nach den Absätzen 3, 5 und 6,berechnet.
- (2) Der Abwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 BauNVO) für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche - in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die im Bereich eines bereits als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossenen Bebauungsplanentwurfes liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem als Satzung beschlossenen Planentwurf bauliche oder gewerbliche Nutzung vorgesehen ist;
 - c) bei den Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes oder des Planentwurfes im Sinne des Buchstaben b) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. des Planentwurfes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

- d) bei Grundstücken, für die weder ein Bebauungsplan noch ein als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossener Bebauungsplanentwurf besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, sofern das Grundstück insgesamt Baulandqualität besitzt; bei Grundstücken, die in Bezug auf ihre Tiefe gesehen, teils innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen und im übrigen zum Außenbereich gehören, höchstens die Fläche zwischen der Straße und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
- e) bei Grundstücken innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, die nicht an eine Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, sofern eine Tiefenbegrenzung gemäß Buchstabe d) anzuwenden ist, ansonsten die gesamte Grundstücksfläche. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- f) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, ist die zusätzliche Tiefe in der Breite zu berücksichtigen, in der sie der baulichen oder gewerblichen Nutzung zuzuordnen ist;
- g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche;
- h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten zugeordnet und in einem dem Beitragsbescheid beigefügten Lageplan dargestellt;
- i) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird der Baulichkeit dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist,
 - aa) bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
 - bb) bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet;
 - cc) bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die nach der Legaldefinition ermittelt wird, sofern keine höchstzulässige Baumassenzahl bzw. höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt wurde;
 - c) bei Grundstücken, bei denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden;
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- (5) Als die Grundstücksfläche nach Abs. 3 anzuwendende Grundflächenzahl (GRZ) gilt
- a) bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes, die darin festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), sofern eine solche Festsetzung getroffen ist,

- b) bei Vorhaben im Bereich eines Bebauungsplanes, in dem keine Grundflächenzahl festgesetzt ist und bei Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Grundflächenzahl (GRZ), die sich unter Berücksichtigung der tatsächlichen überbauten Grundstücksflächen der Grundstücke in der näheren Umgebung ergibt oder, sofern solche nicht vorhanden sind, durch Ansatz eines Viertels der Grundstücksfläche.

Bei Vorhaben im Außenbereich gilt als bebaubare Fläche die Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten. Bei Grundstücken, die ausschließlich für Stellplätze, Garagen und Schutzraumbauten genutzt werden oder benutzt werden können, gilt als bebaubare Fläche 90 % der Grundstücksfläche.

- (6) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² der nach den Absätzen 2 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einer Anschlussmöglichkeit
 - a) an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung 11,86 €,
 - b) an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung 3,12 €.

Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 € abzurunden.

- (7) Die Gemeinde kann abweichend von den Absätzen 1 bis 6 den in der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab oder Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.
- (8) Unberührt von der Regelung der Absätze 1 bis 7 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Mängel und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1).

- (2) Werden beim Abwasserbeitrag für das Grundstück die der Schmutzwasserbeseitigung bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten betriebsfertig hergestellt, so werden für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung Abwasserbeiträge als Teilbeiträge erhoben. Insoweit entsteht die Beitragspflicht dann jeweils bereits mit der betriebsfertigen Herstellung der der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Einrichtungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe der in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

3. Abschnitt Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Abwassergebühr ist so zu bemessen, dass sie bei

- a) der Schmutzwasserbeseitigung bis 1.100 mg/l CSB5 100 v. H.,
- b) den Verschmutzerzuschlägen 100 v. H.,

- c) der Niederschlagswasserbeseitigung 100 v. H.,
- d) der Kleinkläranlagen 100 v. H. und
- e) den Sammelgruben 100 v. H.

der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt. Werden keine Verschmutzerzuschläge gem. lit. b) erhoben, gilt die Begrenzung bis 1.100 mg/l CSB₅ in lit. a) nicht. Die Gemeinde trägt den nichtgedeckten Teil der Kosten aus Gründen des öffentlichen Interesses.

§ 11 Gebührenmaßstab Schmutzwasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten fest einbauen muss. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden bei der Gebührenberechnung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Gemeinde als Nachweis anerkannt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Abzugszähler sind bei der Gemeinde anzumelden. Eine Berücksichtigung bei der Gebührenberechnung erfolgt erst ab dem Zeitpunkt und mit dem Zählerstand zum Zeitpunkt der Anmeldung. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann von dem Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Es werden nur Abzugszähler anerkannt, die in Fließrichtung eingebaut wurden.
- (6) In den Fällen, in denen die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge ständig gemessen wird, ist die Abwassergebühr abweichend von den Abs. 1 bis 5 nach der tatsächlich eingeleiteten gemessenen Abwassermenge zu errechnen.

§ 12 Gebührenmaßstab abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die Abwassergebühr wird bei abflusslosen Sammelgruben nach der Abwassermenge und bei Kleinkläranlagen nach der Fäkalschlammmenge bemessen, welche durch die Gemeinde oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen entsorgt wird. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter entsorgtes Abwasser bzw. ein Kubikmeter entsorgter Fäkalschlamm. Grundlage für die Berechnung sind die Entsorgungsbelege der Gemeinde oder des von ihr mit der Entsorgung beauftragten Unternehmens.
- (2) Die zu entsorgende Menge bei Kleinkläranlagen hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde durch Vorlage des jeweiligen Wartungsberichtes nachzuweisen.
- (3) Die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

§ 13 Gebührenmaßstab Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird nach der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist je angefangene 50 m² befestigte und angeschlossene Fläche.
- (2) Als befestigt gelten die auf dem Grundstück vorhandenen betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit sonstigen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen.
- (3) Bei Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) mit einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Überlauf oder Notüberlauf können auf Antrag je vollem Kubikmeter Speichervolumen 10 m² von der Bemessungsfläche abgezogen werden.

- (4) Grundlage für die Berechnung der Gebühr sind die vom Gebührenschuldner mitgeteilten Daten. Sollte der Gebührenschuldner seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommen, ist die Gemeinde berechtigt, die gebührenrelevanten Flächen zu schätzen. Maßgeblich ist die befestigte und angeschlossene Fläche zum Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage bzw. bei Abnahme der Veränderung.

§ 14 Gebührensätze

- (1) Die Gebühr nach § 11 (Schmutzwasser) beträgt für jeden Kubikmeter festgestellter Abwassermenge 3,24 €.
- (2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so wird wegen des erheblich erhöhten Aufwandes zu dem Gebührensatz nach Absatz 1 ein Starkverschmutzerzuschlag (SVZ) erhoben. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der homogenisierten Probe nach der Dichromatmethode) den Wert von 1.100 mg/l übersteigt. Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt 23,48 %
- (3) Der gebührenpflichtige Verschmutzungsgrad wird anhand von mindestens fünf 24 h-Mischproben ermittelt. Die Mischproben hierfür werden an beliebigen Produktionstagen einem mengenproportionalen Probenehmer unangemeldet entnommen. Den Probenehmer hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten an einem von der Gemeinde zu bestimmenden Ort einzubauen. Die Inbetriebnahme des Probenehmers ist der Gemeinde anzuzeigen. Der Probenehmer ist verplombt. Die Gemeinde kann ihn jederzeit unangemeldet überprüfen. Für den Fall, dass der Abgabepflichtige einen solchen Probenehmer nicht einbaut oder nicht betreibt, werden jährlich mindestens fünf 2-Stundenmischproben an beliebigen Produktionstagen unangemeldet gezogen. Das arithmetische Mittel aus den Mischproben ist der Berechnung zugrunde zu legen.
- (4) Die Gebühr nach § 13 (Niederschlagswasser) beträgt für jede angefangene 50 Quadratmeter überbaute und/oder befestigte und angeschlossene Grundstücksfläche 10,09 €.
- (5) Die Gebühr nach § 12 (Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) beträgt für jeden Kubikmeter entsorgter Abwassermenge bei abflusslosen Gruben 68,07 € bzw. für jeden Kubikmeter entsorgter Fäkalschlammmenge bei Hauskläranlagen 68,07 €. Hinzu kommt eine Grundgebühr je Abfuhr je Anlage in Höhe von 110,00 €.

§ 15 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag des Übergangs auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach §§ 11 bis 13 entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder den öffentlichen Abwasseranlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenpflicht nach § 12 beginnt mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage. Sie erlischt mit Ablauf der Außerbetriebnahme. Dies ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der Entsorgung der abflusslosen Grube oder der Kleinkläranlage.

§ 17 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebühr entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Soweit die Gebühr nicht nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, wird geschätzt.

§ 18 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch die Gemeinde veranlagt und dem Zahlungspflichtigen durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Gebührenbescheid) bekannt gegeben, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühren sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Abwassergrößenleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr nach §§ 11 und 13 sind Abschlagszahlungen (Vorausleistungen) zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Abschlagszahlungen werden durch Bescheid nach der Abwassermenge des vorhergehenden Erhebungszeitraumes unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich nach Kenntnis der Gemeinde eingetretenen Änderungen des Vorjahres festgesetzt. Der Satz, nach dem die Abschläge berechnet werden, entspricht dem Gebührensatz, der zu Beginn des Erhebungszeitraums, für den die Abschläge erhoben werden, gültig war (§ 14). Die Abschläge sind an die in der Zahlungsaufforderung angegebene Stelle und zu den darin bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Abschlagszahlung nach Erfahrungswerten bemessen.
- (5) Aufgrund der endgültigen Gebührenfestsetzung am Ende des Erhebungszeitraums zu leistende Nachzahlungen werden zusammen mit der auf die endgültige Festsetzung folgenden ersten Abschlagszahlung für den folgenden Erhebungszeitraum fällig. Überzahlungen werden ebenso verrechnet. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge erstattet.

4. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 19 Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines zweiten Grundstücksanschlusskanals an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschlusskanal betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf den künftigen Kostenerstattungsanspruch können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden aufgrund von maßnahmebezogenen Kostenvorausberechnungen erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Schuldner verrechnet.

- (5) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages sind die für die Maßnahmen nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach den Ausschreibungsergebnissen zu ermitteln. Falls diese noch nicht vorliegen, kann der Aufwand auch anhand von Kostenvoranschlägen oder von Kosten vergleichbarer Maßnahmen ermittelt werden. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Maßnahme endgültig abgegolten.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.
- (3) Soweit sich die Gemeinde zur Erledigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde bzw. der von ihr Beauftragte die zur Gebührenfestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen (Name, Anschrift und Wasserverbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (4) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen: Finanzabteilung, Steuerabteilung, Bauamt der Gemeinde Hilter die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten: Vor- und Zuname sowie Anschrift von dem Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße und Grundstücksnutzung, Bezeichnung im Grundbuch/ im Liegenschaftskataster, Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuchs, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten von der Steuerabteilung, der Liegenschaftsabteilung und der Ordnungsabteilung übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte i.S. des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind folgende Maßnahmen getroffen: Benutzerkennung, Passworte.

§ 23 Gender-Hinweis

Zur Erhöhung der Lesbarkeit ist in der Satzung das generische Maskulinum gewählt worden. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

§ 24 Inkrafttreten

Die Abwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserabgabensatzung vom 09. November 1993 in der Fassung der 5. Änderungsfassung außer Kraft.

Hilter a.T.W., den 10. Dezember 2024

Gemeinde Hilter a.T.W.

Gez. Schewski
Bürgermeister
Siegel